

## **PRESSEMITTEILUNG**

### **EZB GIBT OPERATIVE MODALITÄTEN DER PROGRAMME ZUM ANKAUF VON ASSET-BACKED SECURITIES UND GEDECKTEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN BEKANNT**

- Die Programme werden sich über mindestens zwei Jahre erstrecken
- Sie werden die Transmission der Geldpolitik verstärken, die Kreditversorgung der Wirtschaft im Euroraum unterstützen und dadurch eine weitere geldpolitische Lockerung bewirken
- Sicherheitenrahmen des Eurosystems ist Orientierungsmaßstab für Eignung von Vermögenswerten für Ankäufe
- Ankäufe ab dem vierten Quartal 2014, beginnend mit gedeckten Schuldverschreibungen ab der zweiten Oktoberhälfte

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat sich heute auf die wesentlichen Modalitäten seiner neuen Programme für den Ankauf einfacher und transparenter Asset-Backed Securities (ABS) und eines breit gefassten Portfolios auf Euro lautender gedeckter Schuldverschreibungen verständigt. Im Verbund mit den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften werden die Ankaufprogramme die Transmission der Geldpolitik weiter verbessern. Sie werden die Kreditversorgung der Wirtschaft im Euroraum erleichtern, positive Übertragungseffekte für andere Märkte hervorrufen und infolgedessen den geldpolitischen Kurs der EZB lockern. Diese Maßnahmen werden erhebliche Auswirkungen auf die Bilanz des Eurosystems haben und dazu beitragen, dass die Inflationsraten auf ein Niveau zurückkehren, das näher bei 2 % liegt.

Der Sicherheitenrahmen des Eurosystems – der festlegt, welche Vermögenswerte als Sicherheiten für die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems zugelassen sind – wird den Orientierungsmaßstab für die Eignung von Vermögenswerten für Ankäufe im Rahmen der Programme für ABS (ABSPP) und für gedeckte Schuldverschreibungen (CBPP3) darstellen. Dabei werden einige Anpassungen vorgenommen, um dem Unterschied zwischen der Hereinnahme von Vermögenswerten als Sicherheiten und dem endgültigen Kauf von Aktiva Rechnung zu tragen. Damit das gesamte Euro-Währungsgebiet von den Programmen erfasst werden kann, werden für ABS und gedeckte Schuldverschreibungen aus Griechenland und

Zypern, die derzeit nicht notenbankfähig sind, besondere Regeln mit risikomindernden Maßnahmen gelten.

Die beiden Programme, die sich über mindestens zwei Jahre erstrecken werden, dürften sich stimulierend auf die Emissionstätigkeit auswirken. Die Ankäufe werden im vierten Quartal 2014 beginnen, wobei ab der zweiten Oktoberhälfte zunächst gedeckte Schuldverschreibungen erworben werden. Das ABSPP wird beginnen, sobald nach Abschluss des laufenden Ausschreibungsverfahrens externe Dienstleister ausgewählt wurden.

Weitere technische Einzelheiten zu dem ABSPP und dem CBPP3 sind Anhang 1 bzw. Anhang 2 zu entnehmen.

Medienanfragen sind an Herrn Stefan Ruhkamp unter +49 69 1344 5057 zu richten.

**Europäische Zentralbank**

Generaldirektion Kommunikation & Sprachendienst

Internationale Medienarbeit

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 1344 7455, Fax: +49 69 1344 7404

Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

**Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.**

## TECHNISCHER ANHANG 1

### **EZB GIBT EINZELHEITEN DES ANKAUFPROGRAMMS FÜR ASSET-BACKED SECURITIES (ABSPP) BEKANNT**

Im Nachgang zu seinem Beschluss vom 4. September 2014, ein Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities (ABPSS) ins Leben zu rufen, hat der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) die folgenden technischen Modalitäten des Programms festgelegt:

- Senior-Tranchen und garantierte Mezzanine-Tranchen von Asset-Backed Securities (ABS) werden sowohl am Primär- als auch am Sekundärmarkt angekauft.
- Um im Rahmen des Programms für einen Ankauf infrage zu kommen, müssen Senior-ABS-Tranchen
  - nach dem Sicherheitenrahmen für die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems in seiner jeweils gültigen Fassung notenbankfähig sein. Nähere Informationen zum Sicherheitenrahmen sind abrufbar unter: [www.ecb.europa.eu/mopo/assets/html/index.en.html](http://www.ecb.europa.eu/mopo/assets/html/index.en.html)
  - auf Euro lauten und von einem Emittenten mit Sitz im Euro-Währungsgebiet begeben worden sein
  - durch bestehende oder neu begründete Forderungen an Unternehmen des nichtfinanziellen privaten Sektors besichert sein, wobei die Forderungen zu mindestens 95 % auf Euro lauten und die Schuldner zu mindestens 95 % ihren Sitz im Euroraum haben müssen
  - eine zweitbeste Bonitätsbeurteilung von mindestens der Kreditqualitätsstufe 3 (CQS3) haben, was derzeit einem ECAI-Rating von BBB-/Baa3/BBBI entspricht.
  - Für ABS, deren zugrunde liegende Forderungen gegenüber Unternehmen des nichtfinanziellen privaten Sektors mit Sitz in Griechenland oder Zypern bestehen, die eine zweitbeste Bonitätsbeurteilung von weniger als CQS3 haben, gilt unter den folgenden Bedingungen solange eine Ausnahmeregelung, wie der Bonitätsschwellenwert des Eurosystems nicht für dessen Sicherheitenanforderungen an marktfähige, von der zyprischen oder der griechischen Regierung begebene oder

garantierte Schuldtitel angewandt wird:

- i. Erfüllung der obigen Kriterien mit Ausnahme des Bonitätsschwellenwerts
  - ii. Bonitätsbeurteilung nach der Second-Best-Regel entspricht dem höchsten im jeweiligen Staatsgebiet erreichbaren Rating
  - iii. Credit Enhancement (Bonitätsverbesserung) von mindestens 25 %
  - iv. Verfügbarkeit von Anlegerberichten und Modellierbarkeit der ABS in gängigen ABS-Cashflow-Modellierungstools (nach Einschätzung der EZB)
  - v. alle Geschäftspartner der Transaktion (z. B. kontoführende Bank und Swap-Anbieter) mit Ausnahme des Servicers haben eine beste Bonitätsbeurteilung von mindestens CQS3, und es gibt vollständige Bestimmungen zum Backup-Servicing
- Die Zulässigkeitskriterien für garantierte Mezzanine-Tranchen von ABS werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.
  - Das Eurosystem wird in Bezug auf mögliche ankauffähige ABS kontinuierlich angemessene Verfahren zur Prüfung des Kreditrisikos und zur Wahrung der Sorgfaltspflicht anwenden.
  - Für die Ankäufe des Eurosystems gilt eine Obergrenze von 70 % je ISIN. Hiervon ausgenommen sind ABS, deren zugrunde liegende Forderungen gegenüber Unternehmen des nichtfinanziellen privaten Sektors mit Sitz in Griechenland oder Zypern bestehen, die eine zweitbeste Bonitätsbeurteilung von weniger als CQS3 haben. Für diese gilt eine entsprechende Obergrenze von 30 % je ISIN.
  - Ein Ankauf vollständig einbehaltener Wertpapiere durch das Eurosystem wäre unter der Voraussetzung einer gewissen Beteiligung anderer Anleger denkbar.

## TECHNISCHER ANHANG 2

### **EZB GIBT EINZELHEITEN DES NEUEN ANKAUFPROGRAMMS FÜR GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN (CBPP3) BEKANNT**

Im Nachgang zu seinem Beschluss vom 4. September 2014, ein weiteres Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen (CBPP3) aufzulegen, hat der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) heute die folgenden technischen Modalitäten des Programms beschlossen:

- Die Ankäufe auf Euro lautender, im Euroraum begebener gedeckter Schuldverschreibungen werden sich über das gesamte Eurogebiet erstrecken und sukzessive in Form von Direktkäufen durch die EZB und die NZBen des Eurosystems erfolgen.
- Die Käufe finden sowohl am Primär- als auch am Sekundärmarkt statt.
- Um im Rahmen des Programms für einen Ankauf infrage zu kommen, müssen die gedeckten Schuldverschreibungen
  - gemäß Leitlinie EZB/2011/14 in der jeweils geltenden Fassung für geldpolitische Geschäften des Eurosystem zugelassen sein und darüber hinaus die Bedingungen für die Notenbankfähigkeit im Hinblick auf die Eigennutzung als Sicherheiten gemäß Abschnitt 6.2.3.2 (fünfter Absatz, Buchstabe b) der Leitlinie erfüllen
  - von Kreditinstituten des Euroraums oder – im Fall spanischer Multi-cédulas – von Verbriefungszweckgesellschaften (mit eingetragenem Sitz im Eurogebiet) emittiert sein
  - auf Euro lauten und im Euroraum gehalten und abgewickelt werden
  - auf Deckungswerten beruhen, die Forderungen gegen private und/oder öffentliche Stellen umfassen
  - als beste Bonitätsbeurteilung mindestens die Kreditqualitätsstufe 3 (CQS3) haben, was derzeit einem ECAI-Rating von BBB- oder einem diesem gleichwertigen Rating entspricht.
  - Für Ankäufe gedeckter Schuldverschreibungen aus Zypern und Griechenland, die derzeit nicht das CQS3-Rating erreichen, gilt solange, wie der Bonitätsschwellenwert des Eurosystems nicht für dessen

Sicherheitenanforderungen an marktfähige, von der zyprischen oder der griechischen Regierung begebene oder garantierte Schuldtitel angewandt wird, ein Mindestrating in Höhe des maximalen im jeweiligen Staatsgebiet erreichbaren Ratings. Zur Risikominderung gelten dabei die folgenden zusätzlichen Vorgaben: a) monatlicher Ausweis der Merkmale des Pools und der Vermögenswerte, b) obligatorische Überbesicherung von mindestens 25 %, c) Wechselkursabsicherung mit Geschäftspartnern, die ein Rating von mindestens BBB- haben, für nicht auf Euro lautende Forderungen im Deckungspool des Programms; alternativ: mindestens 95 % der Vermögenswerte lauten auf Euro, d) die Schuldner der Forderungen sind im Euroraum ansässig.

- Gedeckte Schuldverschreibungen, deren Emittenten vorübergehend von Kreditgeschäften mit dem Eurosystem ausgeschlossen sind, sind für die Dauer des vorübergehenden Ausschlusses nicht für Ankäufe zugelassen.
- Am Ankaufprogramm teilnehmen können alle Geschäftspartner, die auch für die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems zugelassen sind, sowie alle anderen Geschäftspartner, die vom Eurosystem für seine auf Euro lautenden Wertpapieranlagen in Anspruch genommen werden.
- Für die Ankäufe des Eurosystems gilt eine Obergrenze von 70 % je ISIN. Hiervon ausgenommen sind gedeckte Schuldverschreibungen von Emittenten mit Sitz in Griechenland oder Zypern, die die Bonitätsanforderung von CQS3 nicht erfüllen. Für diese gilt eine entsprechende Obergrenze von 30 % je ISIN.
- Das Eurosystem wird kontinuierlich angemessene Verfahren zur Prüfung des Kreditrisikos und zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf mögliche geeignete gedeckte Schuldverschreibungen anwenden.
- Vollständig einbehaltene Wertpapiere sind im Rahmen des CBPP3 für Ankäufe zugelassen.

Ferner hat der EZB-Rat beschlossen, das CBPP3-Portfolio für die Wertpapierleihe zur Verfügung zu stellen. Die Wertpapierleihe wird auf freiwilliger Basis entweder über von Zentralverwahrern bereitgestellte Einrichtungen zur Wertpapierleihe oder über entsprechende Repogeschäfte mit denselben zugelassenen Geschäftspartnern durchgeführt, die auch für Ankäufe im Rahmen des CBPP3 infrage kommen.